

Gesetz

zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

Vom 25. November 1953

Der Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge ist von entscheidender Bedeutung für die Erhöhung und Verbesserung der Ernteerträge. Ebenso wichtig ist der Schutz der Vorräte pflanzlicher Herkunft vor Wertminderung und Zerstörung.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat das nachstehende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Kultur- und Nutzpflanzen sind vor Krankheiten, Krankheitserregern, tierischen Schädlingen und pflanzlichen Schädigern sowie vor Unkräutern zu schützen (Pflanzenschutz).

(2) Eingelagerte oder in Aufbereitung befindliche pflanzliche Rohprodukte sind vor Wertminderung oder Zerstörung durch Schädlinge zu bewahren (Vorratsschutz).

(3) Unter Pflanzenschutz im Sinne dieses Gesetzes ist im folgenden auch der Vorratsschutz, der Pflanzenbeschauendienst sowie der Melde- und Warndienst zu verstehen.

(4) Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen nicht der Forst- und Holzschutz.

§ 2

(1) Die Anweisung und Beratung für die nach § 1 notwendigen Maßnahmen sowie die Kontrolle ihrer Durchführung sind Aufgabe des Pflanzenschutzdienstes; er untersteht dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Pflanzenschutzdienst besteht aus den Organen des Pflanzenschutzes

- a) bei den Räten der Bezirke,
- b) bei den Räten der Kreise.

(3) Die wissenschaftliche Beratung des gesamten Pflanzenschutzdienstes ist Aufgabe der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

§ 3

Der Pflanzenbeschauendienst hat die Ausbreitung und Verschleppung von Krankheiten und Schädlingen im Inland (innere Quarantäne) und bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten (äußere Quarantäne) zu verhüten.

§ 4

Der Melde- und Warndienst überwacht die Stärke und Ausdehnung des Auftretens von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen und hat rechtzeitig Warnungen und Hinweise zur Bekämpfung bekanntzugeben.

§ 5

(1) Die für den Pflanzenschutz bestimmten Mittel und Geräte unterliegen der Eignungsprüfung durch die Biologische Zentralanstalt. Die Biologische Zentralanstalt kann sich zur Durchführung der Eignungsprüfung auch anderer Einrichtungen bedienen.

(2) Nach Feststellung der Brauchbarkeit durch einen Bewertungsausschuß bei der Biologischen Zentralanstalt wird die Zulassung der Pflanzenschutzmittel und

Pflanzenschutzgeräte zur Produktion von einem Zulassungsausschuß ausgesprochen und im Verzeichnis der amtlich geprüften und zugelassenen Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte veröffentlicht.

(3) Die gewerbliche Herstellung und der Vertrieb nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte sind verboten.

§ 6

Zur Durchführung der nach § 1 Absätze 1 und 2 notwendigen Maßnahmen sind verpflichtet:

- a) die Nutzungsberechtigten der in Kultur genommenen Ländereien,
- b) die Besitzer und Nutzungsberechtigten aller nicht in Kultur genommenen Ländereien sowie die Unterhaltungsverpflichteten aller Verkehrswege einschließlich Dämmen, Böschungen und Gräben von Autobahnen, Eisenbahnstrecken und Wasserstraßen,
- c) die Einlagerer oder Verarbeiter von Pflanzen, Pflanzteilen oder pflanzlichen Rohprodukten.

§ 7

Die gemäß § 6 dieses Gesetzes zum Pflanzenschutz Verpflichteten haben den Beauftragten des Pflanzenschutzdienstes den Zutritt zu den Pflanzenkulturen, zu den nicht in Kultur befindlichen Ländereien sowie zu den eingelagerten oder in Aufbereitung befindlichen Rohprodukten pflanzlicher Herkunft, einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen, zu gewähren und jede für einen Pflanzenschutz erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu geben. Die Beauftragten sind berechtigt, kostenlos Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

§ 8

(1) Die Kosten der Pflanzenschutzmaßnahmen tragen die nach § 6 Verpflichteten.

(2) Für Bekämpfungsmaßnahmen, die gegen besonders gefährliche Krankheiten und Schädlinge auf Grund besonderer Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchgeführt werden, kann der Staatshaushalt die Kosten übernehmen.

(3) Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 9

Kommen die nach § 6 dieses Gesetzes zum Pflanzenschutz Verpflichteten den Anweisungen des Pflanzenschutzdienstes nicht rechtzeitig nach, so ist der Pflanzenschutzdienst berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten durchführen zu lassen *